

## FAQ des Webinars "Gut vorbereitet in die Betriebsprüfung"

**Kann ich Lohndaten aufgrund von Gerichtsentscheidungen rückwirkend korrigieren, wenn der betroffene Zeitraum bereits "geprüft" ist?**

Ja, Sie dürfen in bereits geprüfte Zeiträume eingreifen. Bei Bedarf können Sie auch Ihren Betriebsprüfer ansprechen, ob er das Urteil beitragsrechtlich auswerten kann.

**Welche Zeiträume müssen in euBP (elektronisch unterstützte Betriebsprüfung) angegeben werden, wenn der Prüfzeitraum 2019-2022 ist?**

Hier kommt es auf Ihr Abrechnungsprogramm an. In der Regel können die vorbelegten Zeiträume übernommen werden. Sind Sie sich nicht sicher, können Sie beim Software-Hersteller anfragen oder die Daten wie vorbelegt übermitteln. Der Betriebsprüfer würde sich melden, falls Daten fehlen.

**Habe ich Sie richtig verstanden, dass der Vorberater beim Systemwechsel die Daten über euBP an die DRV übermitteln muss? Wenn ja, ist es im SGB oder woanders geregelt?**

Ab 2025 wird das der Fall sein. Geregelt wurde dieses Vorgehen im 8. SGB IV-Änderungsgesetz.

**Gibt es einen Gefahrentarif der Unfallversicherung für Büroarbeiten im Homeoffice?**

Die Gefahrentarifstellen werden von den Unfallversicherungsträgern festgelegt. Bisher ist mir eine eigene Gefahrentarifstelle für Homeoffice nicht bekannt. Sie können dies aber bei Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft erfragen.

**Folie 6: Werden auch die Wertguthaben für eine Altersteilzeit geprüft?**

Wir prüfen zwar alles, was beitragsrechtlich mit einer Altersteilzeit zu tun hat. Die ausreichende Sicherung bei Eintritt einer Insolvenz prüfen wir jedoch nicht für Wertguthaben aus Altersteilzeit.

**Wie sieht es mit der Aufbewahrungspflicht zu Unterlagen bezüglich der Wertguthabensicherung aus? Seit Jahren gibt es bei uns keine Wertguthabensicherung mehr. Wir haben allerdings noch alte Unterlagen im Archiv gefunden.**

Bestehen die Wertguthaben oder Verträge aktuell noch, sind auch die Unterlagen aufzubewahren. Anderenfalls würden die allgemeinen Aufbewahrungsfristen gelten (siehe Folie 20).

**Künstlersozialversicherung: GmbHs werden nicht berücksichtigt, beispielsweise bei der Logo-Gestaltung, richtig?**

Das ist korrekt. Juristische Personen (z. B. auch Vereine) fallen nicht unter den Begriff selbständige Künstler und Publizisten. Honorare an sie sind deshalb nicht zur Künstlersozialabgabe zu melden.

**Muss ich die Befreiung von der euBP für alle Betriebsnummern separat machen, also auch für unselbständige Beschäftigungsbetriebe? Oder reicht ein Antrag für den Hauptbetrieb?**

Sie können die Befreiung auch für mehrere Betriebsnummern gleichzeitig beantragen. Dann müssten Sie die Betriebsnummern einfach in Ihrem Antrag aufzuführen.

**Was passiert, wenn zwei Abrechnungsstellen vorliegen: 1\* Steuerberater für die Angestellten und 1\* direkt in der Firma für die Lohnempfänger?**

EuBP-Daten können von mehreren Stellen zum Teil parallel übermittelt und bei uns verarbeitet werden. Es kommt jedoch auf die Programme an, die für die Lohnabrechnung verwendet wurden. Ihr Prüfer kann Ihnen konkret sagen, ob und gegebenenfalls was bei der Übermittlung aus verschiedenen Programmen zu beachten ist.

**Folie 10: Was ist mit Unterlagen, die beim Wechsel eines Abrechnungssystems noch nicht als euBP zur Verfügung gestellt werden können, z.B. Wechsel im Jahr 2022.**

Hier müssten die Unterlagen auf herkömmlichem Wege zur Verfügung gestellt werden (z. B. ausgedruckt, per PDF oder über einen Zugriff auf Ihr System).

**Betrifft die Befreiung auch die digitale Personalakte?**

Leider nein. Sie sind nur dazu verpflichtet, die in § 8 Abs. 2 BVV und § 8 Abs. 1 Nr. 7 BVV genannten Unterlagen digital zu führen, weshalb die Befreiung nur für diese Unterlagen gilt.

**Wir arbeiten mit einem Steuerbüro hinsichtlich der Lohnabrechnung zusammen. Auf welchem Wege müssen wir die Belege hinsichtlich euBP an unser Steuerbüro senden? Ist papierhaft in Ordnung (Steuerbüro lädt es als Scan in DATEV hoch), oder ist das nicht GObD-konform?**

Zur euBP zählen nur die Daten, die mit dem Abrechnungssystem erstellt und an uns gesendet werden. Belege gehören hier (noch) nicht dazu.

**Müssen die Lohnunterlagen in elektronischer Form z. B. Anstellungsvertrag usw. verpflichtend bei der Steuerkanzlei vorliegen, oder reicht es beim Arbeitgeber aus, wenn uns z. B. nur Personalbogen mit den entsprechenden Daten vorliegt.**

Die Unterlagen müssen elektronisch geführt und uns im Rahmen von Betriebsprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Es kommt häufig vor, dass die Steuerbüros nicht alle Unterlagen vorliegen haben und diese beim Mandanten anfordern, sobald wir sie sehen möchten.

**Ist der Arbeitgeber verpflichtet die Entgeltunterlagen elektronisch zu führen, oder kann er dies an das Steuerbüro auslagern?**

Die Unterlagen müssen elektronisch geführt werden. Wenn Sie diese Verpflichtung an Ihr Steuerbüro auslagern und die Unterlagen dort elektronisch geführt werden, wird diese Pflicht erfüllt.

**Müssen Stundenzettel von Werkstudenten und geringfügig Beschäftigten immer im Original vorliegen, oder reicht hier auch ein Scan aus?**

Nach § 8 Beitragsverfahrensverordnung in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmersendegesetzes sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Stundenzettel sind somit elektronisch zu führen. Da hier keine Unterschriftenfordernis besteht, sollte ein Scan genügen.

**Form der Unterlagen: Gehören Entgeltumwandlungsvereinbarungen für Jobrad, bAV etc. nicht auch unter den Punkt Unterschriftserfordernis?**

Arbeitsverträge (und deren Ergänzungen) können in elektronischer Form geführt werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung (vgl. Beispiele der Gemeinsamen Grundsätze nach § 9a BVV Homepage | Gemeinsame Grundsätze nach § 9a BVV für die Entgeltunterlagen nach § 8 BVV und für die Beitragsabrechnung nach § 9 BVV | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)).

**Folie 14: Geht der Fragebogen direkt an den Steuerberater? Wir haben eine Prüfung im Herbst und haben einen solchen Fragebogen nicht erhalten.**

Im Normalfall werden nur Arbeitgeber im Jahr vor der Betriebsprüfung mit einem Fragebogen angeschrieben, die mit keinem Steuerbüro verknüpft sind. Ist uns bereits bekannt, dass der Arbeitgeber in einem Steuerbüro abgerechnet wird, klärt in der Regel der zuständige Prüfer mit dem Steuerbüro die Aktualität der Daten.

**Benötigt der Arbeitgeber eine entsprechende Software, um die Entgeltunterlagen elektronisch zu führen oder reicht es aus, dass er die Unterlagen beispielsweise auf eine Festplatte als pdf ablegt?**

Es wird keine spezielle Software benötigt. Unveränderbare PDFs erfüllen die Voraussetzungen der elektronischen Führung, so dass deren Speicherung auf einer Festplatte ausreichend ist.

**In der Vergangenheit sollten AU-Atteste - zur Dokumentation der Minijob-Grenze - als Kopie in der Akte des Mitarbeiters abgelegt werden, für den unvorhergesehen eingespungen wurde. Seit Januar kann diese Kopie nicht mehr erstellt werden – eAU. Welche Dokumentation schlägt die Rentenversicherung nun für diese Fälle des (unvorhergesehen) Überschreitens der Minijob-Grenze vor.**

**Ergänzung: Die Kopie ist aus Datenschutzgründen auch nicht mehr möglich.**

Es kommt darauf an, aus welchen Gründen die Geringfügigkeitsgrenze unvorhersehbar überschritten wird. Ist der Grund z. B. eine Krankheitsvertretung, wäre die Vorlage der Abrechnung des erkrankten Mitarbeiters denkbar, auf der die Lohnfortzahlung ersichtlich ist. Auch die Beantragung der Erstattung nach dem U1-Verfahren wäre möglich.

**Ist ein Lohnprogramm ab 2027 für jeden Arbeitgeber verpflichtend (wir regeln das aufgrund von einem Midi- und einem Minijobber nur mit Excel Tabellen)?**

Ab 2027 müssen euBP-Daten aus einem Abrechnungsprogramm übermittelt werden. Nach derzeitigem Stand benötigen Arbeitgeber spätestens ab diesem Zeitpunkt zwingend ein Lohnprogramm mit euBP-Modul.

**Folie 15: Kann eine Betriebsprüfung, die nicht als euBP durchgeführt wird, also auch nicht im Betrieb, sondern bei der Rentenversicherung stattfinden? Wenn ja, wie müssen die Unterlagen bereitgestellt werden?**

Eine Vorlageprüfung ist auch ohne die Übermittlung von euBP-Daten möglich. In diesen Fällen müssten Sie das Verfahren mit Ihrem Prüfer abstimmen. Denkbar wäre z. B. eine Übermittlung der Unterlagen über Cryptshare oder klassisch in Papierform.

**Ist die Schlussbesprechung in Papierform zwingend, oder kann diese derzeit aufgrund von Vorschriften entfallen, und es wird direkt der Bescheid versendet?**

Bevor wir einen belastenden Bescheid erlassen, ist eine Anhörung vorgeschrieben (§ 24 SGB X). Diese Anhörung kann auch mündlich z. B. im Rahmen eines Telefonats erfolgen. Außerdem kann eine fehlende Anhörung verfahrensrechtlich auch noch im Klageverfahren nachgeholt werden (§ 41 Abs. 2 SGB X).

**Außenprüfung durch Finanzamt nach der Rentenversicherungsprüfung. Müssen wir den letzten Lohnsteuer-Außenprüfungsbericht an den Prüfer der Rentenversicherung schicken? In welchem Zeitraum muss das geschehen, und fallen Säumniszuschläge an?**

Sie müssen den Lohnsteuerprüfbericht innerhalb von drei Monaten sozialversicherungsrechtlich auswerten. Erfolgt die Auswertung erst danach, werden Säumniszuschläge fällig (vgl. Folie 18). Sie können den Bericht aber auch innerhalb von drei Monaten an den zuständigen Prüfdienst der DRV schicken und um Auswertung bitten. Spätestens im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung wird Sie der Prüfer aber nach dem Lohnsteuerprüfbericht fragen.

**Korrekturen von Meldungen aufgrund des Prüfbescheids sind nur mit der Ausfüllhilfe SV.net möglich. Elektronisch zurück gemeldete Daten sind für eine Korrektur über das Lohnprogramm untauglich. Wann stellt die DRV detaillierte Korrektur-Daten (wie im Prüfbescheid) für das Lohnprogramm bereit?**

Leider dürfen wir im Rahmen von Betriebsprüfungen keine Meldungen korrigieren. Die Rohdaten für die Korrektur von Meldungen werden als Serviceleistung der DRV angesehen, weshalb mit weiteren Daten von unserer Seite nicht zu rechnen ist. Ob Softwarehersteller eine bessere Verarbeitung unserer Rohdaten planen, ist uns leider nicht bekannt.

**Stimmt es, dass nicht meldepflichtige Arbeitnehmer, wie zum Beispiel Gesellschafter-Geschäftsführer, keine Befreiungsanträge für die Führung von elektronischen Entgeltunterlagen stellen brauchen?**

Der Arbeitgeber hat Entgeltunterlagen nach § 8 Abs. 2 BVV elektronisch zu führen. Darunter würden dann auch Unterlagen für nicht meldepflichtige Arbeitnehmer fallen.

**Wenn das Lohnprogramm euBP unterstützt - wo liegen dann die Vorteile einer Befreiung?**

Es gibt Arbeitgeber, die Prüfungen lieber im herkömmlichen Sinn (z. B. in Papierform) durchführen wollen. Sie könnten dann eine Befreiung beantragen.

**Wie lang kann ein Antrag auf Erstattung von Beiträgen bei den Krankenkassen gestellt werden?**

Da unsere Betriebsprüfung mit dem Bescheid beendet ist und die Krankenkassen sich um jegliche Zahlungen kümmern, können wir hier leider keine Auskunft geben.

**Verjährungsfrist: Wir haben aktuell den Fall, dass wir eine Betriebsprüfungsankündigung im Dezember 2022 erhalten haben. Seither ist noch nichts passiert, und die Prüferin möchte frühestens Mitte September mit der eigentlichen Prüfung beginnen. Würde hier bereits die Verjährungsproblematik entstehen?**

Handelt es sich um eine offizielle Prüfankündigung (= Beginn der Prüfung) und wird die Prüfung direkt danach für sechs Monate unterbrochen, könnte ein Fall der Verjährung vorliegen. Verjähren würden dann die Jahre vor 2019 (bzw. bei der Prüfung der Unfallversicherung und der Krankenversicherung vor 2018), soweit diese noch nicht Bestandteil einer Prüfung waren.

**Kann man die Befreiung als Steuerbüro für alle Mandanten mit einem Schreiben machen? Also „hiermit möchten wir die Befreiung... für Betriebsnummer ... und ... etc beantragen“?**

Ja, das ist möglich.

**Gibt es die Möglichkeit, einen bestimmten Prüfer abzulehnen?**

Im Regelfall ist das möglich. Nur wenn Sie alle Prüfer eines Prüfgebietes ablehnen, wird es etwas schwierig, weil wir unsere gesetzliche Prüfpflicht erfüllen müssen.

**Wie soll die Übermittlung der euBP-Daten aus der Finanzbuchhaltung aussehen? Nicht immer ist das Lohnprogramm vom selben Hersteller wie das der Finanzbuchhaltung. Beispiel: Lohn Addison und Fibu-Net für die Finanzbuchhaltung.**

Lohn- und Finanzbuchhaltung werden bei uns getrennt behandelt. Sie können also den Lohn an einem Tag aus einer Software übermitteln und z. B. Wochen später die Finanzbuchhaltung aus einem anderen Programm. Auch die Übermittlung am selben Tag ist möglich.